



## Sicherheitsempfehlung Nr. 143

<b>Ausgabedatum der Sicherheitsempfehlung</b>	03.09.2019
<b>Registernummer Schlussbericht</b>	2019021701
<b>Sicherheitsdefizit</b>	<p>Am 17. Februar 2019 um 20:47 befuhr ein ICE-Zug eine Weiche bei der Ausfahrt aus Basel Badischer Bahnhof. Der vordere Triebkopf und das erste Drehgestell des ersten Wagens fuhren nach der Weiche auf dem rechten Streckengleis weiter. Das hintere Drehgestell sowie der Rest des Zuges wurden auf das linke Streckengleis abgelenkt. Dabei entgleiste das hintere Drehgestell. Der erste Wagen wurde schräg über beide Gleise über ca. 900 m mitgeschleift, bis der Zug rund 20 m vor einer zwischen den beiden Gleisen vorhandenen Tunnelwand zum Stehen kam. Eine Person verletzte sich an der Hand beim Versuch, den Zug über die Nottüröffnung anzuhalten.</p> <p>Die Entgleisung eines ICE-Zuges bei der Ausfahrt in Basel Badischer Bahnhof ist auf das versehentliche, unzulässige Hilfsauflösen seiner Zugfahrstrasse und dem folgenden Einstellen einer anderen Zugfahrstrasse zurückzuführen, wodurch unter dem fahrenden Zug eine Weiche umgesteuert wurde.</p> <p>Die Sicherungsanlage Basel Badischer Bahnhof auf Schweizer Gebiet hat gegenüber den Schweizer Stellwerken die Schwäche, nach dem Hilfsauflösen einer Zugfahrstrasse nicht zu verhindern, dass unmittelbar danach Fahrstrassenelemente angesteuert werden können. Hierzu besteht für die Stellwerke in Deutschland keine Anforderung.</p> <p>Die Kompetenz zum Festlegen von Anforderungen über die Ausführung des Stellwerks liegt beim deutschen Eisenbahn-Bundesamt (EBA), das entsprechend einem Staatsvertrag auch für die Sicherungsanlage von Basel Badischer Bahnhof zuständig ist. Die SUST kann keine Sicherheitsempfehlung an die Aufsichtsbehörde von Deutschland aussprechen.</p>
<b>Sicherheitsempfehlung</b>	<p>Das Bundensamt für Verkehr (BAV) sollte den Bericht und die damit ausgesprochenen Sicherheitshinweise in geeigneter Form dem deutschen Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zur Kenntnis bringen und dieses um eine Stellungnahme zu den vorgesehenen Massnahmen bitten.</p>
<b>Adressaten</b>	Bundensamt für Verkehr
<b>Stand der Umsetzung</b>	<p>Teilweise umgesetzt. Mit Schreiben des BAV vom 5. November 2019 wurden die Infrastrukturbetreiber Deutsche Eisenbahninfrastruktur in der Schweiz (DICH) und SBB Infrastruktur aufgefordert, zu den Sicherheitshinweisen Nr. 19 und 20 des SUST-Schlussberichts 2019021701 Stellung zu nehmen. Das Eisenbahnbundesamt in Bonn (EBA) wurde mittels Briefkopien in Kenntnis gesetzt. Eine Stellungnahme des EBA wurde nicht eingefordert.</p>

## Schlussbericht zur Sicherheitsempfehlung

